

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 5,
Mai 2015

HGB direkt

pwc

Berichtspflichten nach § 289a HGB über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Aktueller Anlass

Der Bundestag hat am 6. März 2015 das **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen** in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, über dessen Entwurf wir bereits berichtet haben (HGB direkt, Ausgabe 2, Februar 2015), beschlossen. Es wurde am 30. April 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2015 Nr. 17 S. 642) verkündet und ist am Tag danach in Kraft getreten.

Auswirkungen

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben in der sog. **Erklärung zur Unternehmensführung** (§ 289a HGB), ob bzw. inwieweit die neuen gesetzlichen Vorgaben von den betroffenen Unternehmen beachtet werden, ergeben sich aus dem verabschiedeten Gesetz keine Änderungen im Vergleich zum Gesetzesentwurf. Die Ausführungen im HGB direkt, Ausgabe 2, Februar 2015 gelten damit unverändert. Änderungen gab es lediglich hinsichtlich der **Erstanwendungszeitpunkte**, wobei wie folgt zu differenzieren ist:

- Die fixe Geschlechterquote (sog. **Mindestanteil**) auf Aufsichtsratsbene bei börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen für den Aufsichtsrat ist **ab dem 1. Januar 2016** zu erfüllen. Ab dann frei werdende Aufsichtsratsposten müssen so nachbesetzt werden, dass die Mindestquote von 30 Prozent für das unterrepräsentierte Geschlecht erreicht wird.

Die entsprechenden **Angaben nach § 289a HGB** sind erstmals auf Erklärungen zur Unternehmensführung anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre mit einem **nach dem 31. Dezember 2015** liegenden Abschlussstichtag beziehen.

- Die Zielgrößen und Fristen betreffend den **Frauenanteil** bei börsennotierten oder mitbestimmten Unternehmen auf Organebene (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) sowie auf den Unternehmensführungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sind erstmals **bis 30. September 2015** zu setzen, wobei die erste Frist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern darf und die Folgefristen nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Die entsprechenden **Angaben nach § 289a HGB** sind erstmals auf Erklärungen zur Unternehmensführung anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre mit einem **nach dem 30. September 2015** liegenden Abschlussstichtag beziehen.

Handlungsbedarf

Die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen und Fristen beinhaltet inzident den Auftrag an die Geschäftsführung, den Ist-Zustand des Frauenanteils in der jeweiligen Führungsebene zu ermitteln, da der Status Quo die Ausgangsgröße für die bis zum 30. September 2015 zu treffenden Festlegungen ist. Damit ist es erforderlich, zeitnah die Unternehmensebenen zu definieren und den Frauenanteil zu ermitteln, um auf dieser Basis Zielgrößen und Fristen gesetzeskonform festlegen zu können.

Ansprechpartner

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@de.pwc.com

Dr. Timo Hermesmeier

Tel.: +49 69 9585-1264
timo.hermesmeier@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/cis-cmaa.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.